

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
30 (1883)**

32 (9.8.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615323](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615323)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\mathfrak{M}$

**1883.** Donnerstag, 9. August. **N<sup>o</sup>. 32.**

## Gefundene Sachen.

1 silberner Ring. 1 Portemonnaie mit Geld. 1 Regenschirm. 1 Nammentuch. 1 Notizbuch. 1 Portemonnaie mit etwas Geld. 1 Unterhose und 1 Decke, liegen geblieben in der Stadtknabenschule. 1 silberner Theelöffel. 1 Portemonnaie mit einer Färber-Marke. 1 Sonnenschirm. 1 goldenes Kinder-Medaillon. 1 Pincenez. 1 Portemonnaie mit Geld.

## Bekanntmachungen.

1) Das Hebungsregister einer Wege-Umlage für das Stadtgebiet Oldenburg pro 1. Mai 1883/84 von 55 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer wird 14 Tage, vom 29. d. M. an, in der Registratur auf dem Rathhause offen liegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. Juli 1883.  
v. Schrenck.

## Öeffentliche Sitzung des Stadtraths am 7. August 1883 im Casino.

Es wurde verhandelt:

vom Stadtrath:

1. Infolge einer im Auftrage verschiedener Vereinsvorstände gemachten Eingabe wurde vom Stadtrath beschloffen, für die Veranstaltung einer Nationalfeier am 2. September d. J. eine Summe von 500  $\mathfrak{M}$  aus Mitteln der Stadt dem sich zu bildenden Fest-Komitee zur Verfügung zu stellen.

2. Auf desfällige Anfrage in Anlaß des gestern vertheilten Berichts der Rathhauskommission wurde vom Herrn





Oberbürgermeister mitgetheilt, daß die Berathung und Beschlußfassung über den Ankauf der 3 Häuser am Markt als eine eilige Angelegenheit anzusehen sei, weil die Verkäufer nur bis zum 15. September d. J. gebunden und eine längere Frist nicht zu erlangen sei, der Magistrat beantrage nach Art. 30 § 15 der Gemeindeordnung Verhandlung der Sache in gemeinschaftlicher Sitzung und werde er dieselbe auf heute über 8 Tage, den 14. d. Mts., ansetzen.

Der Magistrat hat folgenden Antrag an den Stadtrath gerichtet:

Unterm 7./9. April d. J. beantragte der Rektor Munderloh in einer bei den beifolgenden Akten befindlichen Eingabe an Magistrat und Stadtrath, die Theilung der zweiten Klasse der Stadtknabenschule, also die Errichtung einer neunten Klasse an der jetzt aus acht Klassen bestehenden Schule.

Zur Begründung dieses Antrags wird in der Hauptsache folgendes angeführt:

Die 2. Klasse enthalte, während alle anderen Klassen einen Jahrgang enthielten, zwei Jahrgänge und zwar Schüler im Alter von durchschnittlich 12—14 Jahren, außerdem befänden sich 60 Schüler in den Klassen, und sei es, nach der Schülerzahl der unteren Klassen wahrscheinlich, daß die Frequenz in den nächsten Jahren noch steigen werde. Verlange nun schon die übergroße Schülerzahl der 2. Klasse an sich eine Theilung derselben, so werde dieselbe noch viel nothwendiger einmal dadurch, daß die 2. Klasse zwei Jahrgänge habe, die in einzelnen Fächern gesondert unterrichtet werden müßten, wodurch sich die eigentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Abtheilungen und Schüler auf die Hälfte reduzire, und ferner dadurch, daß in der 2. Klasse vier neue, für die Mittelschule wichtige Unterrichtsfächer auftreten, nämlich Chemie, Physik, Geometrie und Arithmetik. Es sei unmöglich, bei einer so großen Schülerzahl die einzelnen Schüler, namentlich die schwächeren, genügend zu fördern und für den Eintritt in die 1. Klasse gehörig reif zu machen.

Außerdem aber sei die, durch die zahlreichen Korrekturen dem Ordinarius der Klasse erwachsende Arbeitskraft auf die Dauer von demselben nicht zu bewältigen.



Der Schulvorstand hat den Antrag in seiner Sitzung vom 25. April d. J. berathen und, indem er sich den von dem Rektor Munderloh gemachten Ausführungen anschloß, den städtischen Kollegien zur Annahme empfohlen.

Auch der Magistrat ist des Erachtens, daß nach Lage der Sache die Theilung der 2. Klasse im Interesse der Schule geschehen muß, und wird es sich empfehlen, diese Theilung nicht schon, wie vom Rektor Munderloh beantragt, Michaeli eintreten, sondern bis Ostern noch anstehen zu lassen, da dann eine größere Auswahl von Lehrern zur Besetzung der neu zu creirenden Lehrerstelle möglich sein wird.

Was die für die neue Klasse herzustellende Räumlichkeit betrifft, so steht ein Klassenzimmer dafür nicht zur Disposition.

Um umständliche und verhältnißmäßig kostspielige bauliche Veränderungen zu vermeiden, möchte der Magistrat vorschlagen, die Aula der Stadtknabenschule durch eine aus Thürflügeln bestehende Wand in zwei Theile zu theilen. Dadurch würden zwei Klassenzimmer hergestellt werden, von denen das eine 6,38 m auf 6,25 m = 39,9  $\square$ m groß 58 Kinder fassen und für die neu zu errichtende Klasse benutzt werden könnte, während das andere als Zeichensaal für 30 bis 32 Schüler geräumig genug sein würde.

Wenn für Gramina, oder für Festlichkeiten die Aula als solche benutzt werden soll, kann die Wand durch Zusammenklappen der Thürflügel entfernt werden.

Die durch die Errichtung der neuen Klasse entstehenden Kosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Die Einrichtung der Aula wird nach einem bei den Akten befindlichen Kostenanschlage des Stadtbaumeisters 320 *M* kosten.

2. Das Schulinventar ist nach einem ebenfalls bei den Akten befindlichen Kostenanschlage des Rektors Munderloh auf 204 *M* zu veranschlagen.

3. Es wird von Ostern k. J. an ein Lehrer an der Stadtknabenschule mit einem Anfangsgehalt von 1000 *M* anzustellen sein.

Der Magistrat beantragt ergebenst, Verehrlicher Stadtrath wolle

1. beschließen, daß für die an der Stadtknabenschule neu zu errichtende Klasse Ostern k. J. ein Lehrer mit einem Anfangsgehalt von 1000 *M* anzustellen,



2. für die nothwendig werdende Einrichtung in der Aula 320 *M* und
3. für das neu anzuschaffende Schulinventar 204 *M* bewilligen.

Der Stadtmagistrat.  
v. Schrenck.

### Die technischen Einrichtungen in der Schule.

(Schluß.)

Uebereinstimmend werden aber in dem Straßburger und in dem badischen Gutachten verlangt: zweifitzige Schulbänke, zweckmäßige (schräge) Rückenlehnen. Ferner wird gefordert, da die Schüler einer Klasse verschiedene Körpergröße besitzen, in jedem Schulzimmer zwei oder drei verschiedene Nummern von Subsellien bereit zu halten, welche nach Maßgabe der statistisch bekannten Schwankungen in der Körpergröße auszuwählen sind. Die verschiedenen Nummern sollten am Anfange jedes Semesters nach den zu ermittelnden Körpergrößen vertheilt werden. Thatsächlich wird leider in den meisten bekannten Mittelschulen auf die Körperverschiedenheit keine Rücksicht genommen; je zwei Klassen bekommen eine constante Nummer, in welche sämtliche Schüler sich nach dem Vorbild des Prokrustes einzwängen müssen.

7. Maßstab von Drucksachen. Von den vorhandenen Schulbüchern können wenige eine strenge Prüfung auf diejenigen Eigenschaften bestehen, welche die Hygiene der Augen für das Lesen verlangen muß. Papiergattung und Dimensionen des Druckes bleiben hinter den Anforderungen meistens zurück. Die Herstellung der Schulbücher in einer den Augen nicht schädlichen Form wird freilich den Preis nicht unwesentlich erhöhen, dafür kann man aber einen Ersatz geben, theils durch Verminderung des Umfanges mancher Bücher, theils durch weniger häufiges Wechseln der Lehrbücher, als es den Schulmännern jetzt vielfach beliebt. Von den vorliegenden amtlichen Kundgebungen beschäftigt sich das Straßburger Gutachten eingehend mit diesem Gegenstande und gelangt zu folgenden Resultaten. Das Papier soll rein, weiß und glatt sein, ferner so dick, daß ein Durchschimmern des Druckes der anderen Seite unmöglich ist. Die Höhe der Buchstaben (der kleinen, die Zeile weder nach unten noch nach oben überragenden) muß mindestens  
(Fortsetzung in der Beilage.)



Beilage zu № 32 des Gemeinde-Blatts vom 9. August 1883.

1,5 mm betragen, um auf die Dauer bequemes Lesen zu ermöglichen. Für Schulbücher sollten, namentlich in den unteren Classen, 1,75 mm als untere Grenze angenommen werden. Dabei muß der Druck hinreichend fett sein, die Dicke der Striche mindestens 0,25 mm betragen. Zum leichten Lesen trägt ferner namentlich ein reichlicher Zwischenraum zweier benachbarter Buchstaben eines Wortes (Approche) bei, wie man aus der viel größeren Deutlichkeit gesperrten Druckes erkennt; dafür sind 0,5 mm vorgeschlagen. Damit sich die Zeilen gut von einander abheben, soll die Entfernung zweier Zeilen, zwischen den nicht überragenden Buchstaben (Durchschuß) mindestens 2,5 mm betragen. Endlich kommt auch noch die Länge der Zeilen in Betracht; denn je größer dieselbe ist, desto stärker fällt der Wechsel der Accommodation der Augen aus, um eine Zeile von Anfang über die Mitte bis zum Ende zu durchgleiten, und desto größer die Schwierigkeit, die eben gelesene Zeile schnell zurückzugleiten, um den Anfang der nächstfolgenden zu finden. Als Normallänge in Schulbüchern werden 80 bis 90 mm empfohlen, als größtes Maaß 100 mm angegeben. Ein breiter weißer Rand trägt ebenfalls zur Bequemlichkeit bei, indem er eine gegen den Druck wirksam abstechende Fläche schafft.

Ähnliche Aufmerksamkeit mit Bezug auf Deutlichkeit gebührt natürlich auch den Kartentwerken, Zeichenvorlagen, Schreib-  
netzen u. s. w.

8. Schriftformen. In allen drei besprochenen Gutachten wird mit Recht die schon so oft erörterte Frage der Schriftform berührt und die Forderung gestellt, in Schrift und Druck die deutsche Buchstabenform (Fraktur) zu verlassen, und lediglich die lateinische (Antiqua) zu verwenden. Wieviel Zeit und Mühe kann dadurch bei dem ersten Schulunterricht erspart, und auf wichtigere Dinge verwendet werden! Auch ist die Schädlichkeit der verschnörkelten Fraktur für das Auge gegenüber der klareren und einfacheren Antiqua nicht zu bezweifeln, wenngleich die Gewohnheit noch zu einem entgegengesetzten Urtheil führen mag. Historische und nationale Rücksichten kommen dabei doch wohl nicht in Betracht, da man weiß, daß die „deutschen“ Buchstaben nichts anderes als Verunstaltungen der lateinischen sind. Es ist zu bedauern, daß die Mode, welche jetzt im Bauwesen und Kunstgewerbe für die zum Theil so rohen Formen der „deutschen Renaissance“ schwärmt, sich in neueren Büchern auch auf die Schriftzeichen erstreckt hat. Hoffentlich wird nach dem Verschwinden jener Mode die Schulhygiene ihre Forderung durchsetzen können. Freilich kann dies



vollständig nur durch eine energische Agitation in der gesammten deutschen Literatur geschehen; immerhin wäre ein Anfang mit den Schulbüchern und mit dem Schreibunterricht schon von Werth.

Was den letzteren anbetrißt, so dürfte für den zuweilen betonten Vorzug einer Schrift mit senkrechten Grundstrichen doch wohl ein physiologischer Grund nicht vorliegen. Das Straßburger Gutachten weist vielmehr nach, wie die Schrägheit in der Bevorzugung der rechten Hand und in der größeren Leichtigkeit des Beugens gegenüber dem Strecken wohl begründet sei. Ein Kind, welches zum Senkrechtschreiben angeleitet wird, legt unwillkürlich das Heft schräge, um faktisch schräge Grundstriche machen zu können.

9. Tafeln. Die Tafel, auf welcher der Lehrer einer ganzen Klasse vorschreibt oder vorzeichnet, soll Raum für genügend große Züge gewähren, ferner schwarz und matt ohne Spiegelung sein. Schiefertafeln sollten gar nicht in Gebrauch kommen, indem die Schrift sich auf ihnen gegen den meist etwas glänzenden Grund nicht gut abhebt.

Das hessische Gutachten macht deshalb auf die neueren (weißen) Papiertafeln aufmerksam.

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.